

Betrachtungen  
über den  
Aufstand der Braunschweiger  
und den gewünschten  
endlichen Regierungs-Antritt  
Sr. Durchlaucht  
des  
Herzogs Wilhelm  
von Braunschweig-Oels  
aus dem Standpunkte  
des Naturrechts, des positiven Staatsrechts  
und der Politik.

2301 061



Bei Friedrich Bieweg ist erschienen:

Der Aufstand  
**d e r B r a u n s c h w e i g e r**  
am 6. und 7. September,  
seine Veranlassung  
und seine nächsten Folgen.  
Mit offiziellen Aktenstücken begleitet.  
gr. 8. geh. 2. Ggr.

---

Ferner:

**Die Rechtsache**  
des  
der verletzten Ehrerbietung gegen Seine Durchlaucht,  
den Herzog Carl zu Braunschweig-Lüneburg  
beschuldigten  
**Freiherrn von Sierstorpf,**  
Herzoglich Braunschweigischen Oberjägermeisters, Großkreuzes des  
Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens.

---

Als Beitrag  
zur  
Geschichte der Braunschweigischen Landes-  
und  
Deutschen Bundes-Justiz,  
in einer Reihe von Actenstücken mit Anmerkungen  
herausgegeben  
von  
Dr. **Georg Bruns**  
zu Wolfenbüttel.

41 B

# Betrachtungen

über den

## Aufstand der Braunschweiger

und den

gewünschten endlichen Regierungs-Antritt

Se. Durchlaucht

des

## Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels

aus dem Standpunkte

des Naturrechts, des positiven Staatsrechts

und der Politik.

---

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1830.



1844

**G**roße Ereignisse fordern zum Nachdenken auf. Von dem Schrecken einer Volksbewegung erholt sich das Gemüth erst, indem es sich durch Reflexionen über das Recht und die Folgen derselben beruhigt. Daher mögen nachstehende Betrachtungen zeitgemäfs sein, und uns Braunschweigern, besonders den Bedenklichen und Aengstlichen, einen Beitrag zur Beruhigung geben.

Das ideale oder philosophische Staatsrecht erkennt ein Nothrecht des Volks gegen Mißbrauch der Regentenmacht durch Revolution an, welches das positive Staatsrecht nie anerkennen wollte; — aber, wie die Zeitgeschichte lehrt, die Politik fast immer anerkannt hat

Denkt sich die Philosophie des Staatsrechts die Regentenmacht auf den Unterwerfungsvertrag gegründet, so muß die Verletzung desselben von der einen Seite (naturrechtlich) dem andern

Theile das Recht geben, entweder auf Erfüllung oder auf Aufhebung des Contracts zu dringen. Ist aber der Regent selbst, als Repräsentant der höchsten Macht im Staate unverantwortlich, so hat er keinen irdischen Richter über sich. Das berechtigt ihn indess nicht, das verfassungsmäßige Recht des Volks zu verletzen, berechtigt ihn nicht, absolute Willkühr an der Stelle geordneter Regierungs-Maximen walten zu lassen, giebt ihm keinen Freibrief zu Uebertretung der Gesetze des Rechts und der Moral. Nur, wenn er unabhängiger Souverain ist, vor einem irdischen Gerichte kann er deshalb nicht angeklagt werden. — Aber ist darum das Volk schutzlos, wenn seine heiligsten Rechte mit Füßen getreten werden? — Nein! — es findet den Schutz in seiner Kraft.

Ein Angriff, gegen den das Recht keinen Schutz giebt, führt in den Stand der Natur zurück. In diesem aber muß man das Nothrecht anerkennen, welches jedes geschaffene Wesen ermächtigt, gegen ungerechten Angriff sich selbst zu schützen, selbst mit Vernichtung des Angreifenden, wenn er nicht auf mildere Weise unschädlich gemacht werden kann.

Ein Volksaufstand also, der durch Verletzung der Verfassung oder der unveräußerlichen Vorrechte der Menschheit veranlaßt ist, und sich gegen einen Regenten erhebt, der die verfassungsmäßigen Rechte des Volks angegriffen hat, dessen Walten und Wirken von der Art ist, daß es dem Volke keine Garantie mehr gewähren kann für die Achtung seiner Rechte, oder die Anerkennung seiner Menschenrechte, ist ein geheiligter Act der Natur, gerechtfertigt als natürliches und ewig unveräußerliches Nothrecht.

Das positive Staatsrecht hat bis auf die neueste Zeit das Recht der Revolution nicht anerkannt. Nur allein die neuen Zusatz-Artikel zur Französischen Charte geben dem Volke das Recht, im Fall einer Verletzung der Rechte der Nation.

Wollte man also einen Volksaufstand engherzig genug von dem Standpunkte des positiven Staatsrechts aus betrachten, so erschiene er immer als Gewalt ohne Recht. Das Criminalrecht bezeichnet jede Auflehnung gegen die positive Staatsgewalt als Hochverrath, und wenn

das Unrecht des Einen (des Regenten) nicht das Unrecht des Andern (des Volks) zum Rechte machen kann; so würde Jeder, auch der achtbarste Bürger, der mit dem Hochgefühl, sein Vaterland zu retten, an einem Volksaufstande Theil genommen hat, und wenn er auch Heil und Segen aus der blutigen Saat emporblühen sehen würde, in seiner Brust das trostlose Gefühl tragen müssen, das Recht verletzt und ein Verbrechen begangen zu haben.

Allein das ist es eben, was ihn beruhigen und erheben kann, daß die Revolution ein Ereigniß ist, dessen ganz eigenthümliches Wesen außerhalb des Gebiets des positiven Rechts liegt. Hat erst der Regent durch seine Handlungen den gesicherten Rechtszustand aufgehoben, so befindet sich das Volk wieder im Zustande der Natur, und dessen Auflösung kann nicht mehr nach den Gesetzen beurtheilt werden, deren Anwendung als Grundbedingung den gesicherten Rechtszustand fodert.

Kommt es also darauf an, einen Volksaufstand rechtlich zu würdigen, so gehört dessen Beurtheilung ausschließlicly vor das Forum des



Naturrechts. Soll aber die Revolution nach ihren practischen Erfolgen für das Leben betrachtet werden, so gehört sie in das Gebiet der Politik.

Die Grundlage der Politik ist Staatsklugheit. Es ist ein Irrthum, wenn selbst berühmte Staatsrechts-Lehrer (z. B. Pölitz) die Politik zugleich mit auf das Staatsgesetz basiren wollen. In der Politik bleibt die Anwendung des Naturrechts immer nur Mittel zum Zweck, ein Mittel, dessen Verkennung in frühern Zeiten die zahllosen Kriege erweckt hat, und dessen jetzige Anwendung als Forderung der Humanität unserer Zeit uns den mehr gesicherten Friedenszustand giebt.

Lange hat die Politik sich geweigert, irgend einen Zustand, der aus Revolutionen hervorgegangen ist, anzuerkennen, bis endlich die Sorge für die eigene Sicherheit und Wohlfahrt solche Auerkennung foderte.

Die Anerkennung der Revolutionen von Amerika und der vorigen Revolution von Frankreich ging noch allein aus dem politischen Ego

ismus der Staaten hervor. Aber diese Staatenumwälzungen, mit ihren mächtigen Folgen für die Civilisation, erweckten zugleich ein Selbstgefühl der Völker im Hochgefühl der Menschenwürde, jene moralische Macht der öffentlichen Meinung, die seit Griechenlands Emancipation eine so bedeutende Rolle zu spielen anfängt.

Die Völker hatten gelernt, dafs diese Macht, wenn sie zur That wird, stark genug ist, ihre Kette zu brechen. Die Regenten mußten begreifen, dafs ihre Macht nicht auf physischer Kraft, sondern auf der Gunst der öffentlichen Meinung beruhet. Sie mußten dieser Macht, die sich unermüdet und unablässig in den Forderungen der Civilisation ausspricht, ein Stimmrecht gestatten, sowohl in den innern, als in den äussern Angelegenheiten des Staates, und so bekam sie seit Cannings hochherzigem Wirken auch Sitz und Stimme in den Kabinetten, und wurde damit ein nicht zurückzuweisendes Hauptelement unserer heutigen Politik.

Zwar versuchten einzelne Regenten und Minister, dagegen anzukämpfen. Aber Carl von Frankreich und Carl von Braunschweig vertrieb

die zur furchtbaren That angeschwollene öffentliche Meinung von ihren Herrschersitzen — Polignac brachte sie in den Kerker — und Wellington, der Englands auswärtige Politik in die schreiendste Opposition mit der öffentlichen Meinung gesetzt hatte, verschanzte sich hinter Liberalismus im Innern, und empfing endlich seinen Zügel durch die Freisinnigkeit des hochherzigen Königs Wilhelm. In Russland und Preussen wohnt die Achtung vor der öffentlichen Meinung auf dem Throne.

Die Stimmführung dieser Macht in den Kabinetten hat in Frankreich dem neuen Könige der Franzosen die wunderbar-schnelle Anerkennung verschafft, und muß auch Braunschweigs Retter Wilhelm, dem Gesegneten, die Anerkennung sichern, sobald nur der von dem Volke erfluchte Fürst sich entschlossen haben wird, den provisorischen Zustand zu beendigen, und definitiv die Regierung des Herzogthums anzunehmen.

Ob Herzog Carl abdanken werde, oder nicht, das ist gleichgültig. Seine Ansprüche sind erloschen. Indem er die Verfassung verletzte, und

durch fehlerhafte Regierungshandlungen dem Volke die Garantie für die fernere Beachtung seiner Wohlfahrt und seiner Rechte raubte, zerstörte er zuerst das Rechtsverhältniß, welches Volk und Fürsten verbindet; und weil ein Volk, das seinem Rechtsgebiete entrissen wird, sich in den Stand des Naturrechts zurückversetzt sieht, so war die Revolution ein Act der Nothwehr, welche ihn seiner Regierungsrechte beraubte, indem man ihn außer Stand setzte, die Regierungsmacht zu mißbrauchen.

Das positive Staatsrecht erkennt einen Grundsatz an, den das Civilrecht verwerfen muß, weil es bei bürgerlichen Streitigkeiten nicht an einer richterlichen Gewalt fehlt, nämlich den Grundsatz: »jede Regierungsgewalt, die nicht die Macht hat, sich factisch auszuüben, ist nicht von rechtlicher Wirkung.« Als Ludwig der achtzehnte in Blankenburg residirte, würde Frankreich über seine Ordonnanzen gelacht haben.

Deshalb läßt sich nicht nur nicht bezweifeln, daß die jetzige provisorische Regierung eine vollkommen rechtliche ist, die jeden Act der verfassungsmäßigen Regierungsgewalt mit der

vollständigsten Rechtsgültigkeit vollziehen kann; sondern auch, daß Herzog Carl weder factisch noch rechtlich mehr als Regent betrachtet werden darf.

Der Braunschweigische Fürstenthron war also durch die Erfolge des Aufstandes nicht bloß natürlich und politisch, sondern sogar auch staatsrechtlich als erledigt zu betrachten. Als Regent ist Herzog Carl todt. Nach Analogie der Erbfolge ist dadurch für den zweiten Prinzen des Braunschweigischen Hauses, des Herzogs Wilhelm Durchlaucht, der Successionsfall eröffnet.

Wir dürfen hoffen, daß der edle Fürst, den uns Gott zum Retter des Vaterlandes gesendet hat, den Ihm erklärten einhelligen Wünschen des Volkes nicht mehr lange widerstreben werde. Um das Rettungswerk zu vollenden, drängt die Zeit auf Beendigung des provisorischen Zustandes. Die Ruhe von vielen tausend Familien hängt davon ab, und die Staatsklugheit gebietet, durch Annahme der Regierung kraft des Successionsrechts, die zu Extremen führende Idee, welche in Frankreich und Bel-

gien Eingang gefunden hat, die Idee der Volkssouverainität, und der davon ausgehenden Uebertragung der Regierungsgewalt, zu umgehen.

Nur Wahnsinn oder Dummheit würde die definitive Annahme der Regierungsgewalt von Seiten des Durchl. Herzogs Wilhelm eine Usurpation zu nennen wagen.

Selbst das Familien-Staatsrecht des Braunschweigischen Gesammthausen erkennt durch Observanz den Grundsatz an, daß, wenn das Recht eines Regenten durch Revolution untergegangen ist, die Wahl des Volks rechtsgültig zur Regierung berufen könne. Das Haus Braunschweig verdankt der Anwendung dieses Principes die Englische Krone, und so lange ein Stuart lebte, wurde das Princip der Volkssouverainität als eine der wichtigsten Grundlagen für die Legitimität des regierenden Hauses festgehalten \*).

Ueberhaupt ergibt die Geschichte, daß bedeutende Dynastien jetzt in Europa regierender

---

\*) K. F. Schmidt Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Thl. I. No. 53.

Häuser diesem Principe ihre Regierungsrechte verdanken.

Hier aber bietet dieses Princip dem der Legitimität die Hand, um dem Herzoge Wilhelm Durchlaucht das schöne Recht zu begründen, sein Volk zu beglücken; und das zarteste Gewissen, das feinste Gefühl dürfte an Seiner Stelle nicht Anstand nehmen, die flehenden Bitten des gesammten Volkes und seiner verfassungsmäßigen Vertreter zu erhören, und definitiv die Regierung anzunehmen, wenn die legalen Bemühungen, den Herzog Carl zur förmlichen Abdication zu bewegen, fehlschlagen sollten.

Nur noch nach aufsen könnte sich der überängstliche Blick einiger Wenigen richten, fragend, ob auch diese neue Ordnung der Dinge Festigkeit gegen das Ausland hin gewinnen werde. Die Frage liegt dem Vernehmen nach der Entscheidung des deutschen Bundestages vor. Wir glauben nicht, dafs die Bundesversammlung sich für competent erklären werde, den Herzog Carl der Regierung für verlustig zu erklären, und sie dem Durchl. Herzog Wilhelm zuzusprechen. Das hiefse geradezu, das staatsrechtliche Princip der

Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welches jedes Bundesglied für sich als ein heiliges Palladium seiner eigenen Macht bewahren muß, verletzen. Vielmehr dürfte der deutsche Bund als politischer Körper erklären müssen, daß ihm nach der Bundesacte nicht das Recht zustehe, sich in die innern Angelegenheiten eines Bundesstaats zu mischen, falls diese nicht Besorgnisse für die Sicherheit eines andern Bundesstaats erregen würden. Dieser Grundsatz der Nichteinmischung ist in der Bundesacte ausgesprochen. Es kommt noch hinzu, daß zwar dieses Grundgesetz den Staaten der Bundesglieder die Integrität sichert, aber nicht den Regenten ihre persönlichen Regierungsrechte.

Ist also die Ruhe, Ordnung und Rechtssicherheit in den Braunschweigischen Landen nach der gewaltsamen Regierungs-Veränderung wieder hergestellt, so hat kein dritter Staat weder Interesse, noch Recht, sich in die Braunschweigischen Angelegenheiten zu mischen, und der Knoten, welcher, wenn man ihn als Rechtsfrage behandeln wollte, unauflöslich sein würde, wird sich leicht zerhauen lassen — durch Anerkennung Sr Durchlaucht des Herzogs Wilhelm.



Engherzige Rücksichten für die eigene Sicherheit wird die Gesammtheit des Bundes nie abhalten, diese Anerkennung auszusprechen. Die Mehrzahl der Bundesglieder, Preußen, Hannover, Baiern, Württemberg, Baden etc. sitzt fest auf ihren Thronen durch die Macht der öffentlichen Meinung. Mit dieser aber würden sie erst unheilbar zerfallen müssen, wenn sie mit Waffengewalt ein wieder ruhig gewordenes Volk in neue blutige Flammen setzen, eine geordnete Regierung umstossen, und den Fürsten, den die öffentliche Meinung durch ganz Europa der Regierung für unwürdig erklärt hat, einem Volke aufdringen wollten, das erst zertreten werden müßte, ehe jenes Regierungsmacht wieder festgestellt werden könnte.

Die Politik des deutschen Staatenbundes kann und darf nichts anders sein, als ein Miniaturbild der Politik des Europäischen Staatensystems. In diesem aber gewinnt das Princip der Nichteinmischung immer mehr Festigkeit.

Dasselbe Princip, dessen Festigkeit nicht gestattete, das blutende Portugal von seinem

Don Miguel zu befreien, konnte nicht sich entschliessen, mit Feuer und Schwerdt Frankreich seinen Carl und dessen Polignac wieder aufzudringen, und darf nicht dulden, das Braunschweig mit Feuer und Schwerdt überzogen werde, um das wieder friedlich gewordene Land zu zwingen, sich die Ketten wieder anlegen zu lassen, die es abgeschüttelt hatte.

Das Braunschweig ein kleiner Staat ist, der mit geringem Aufwande an Waffenmacht bezwungen werden könnte, Frankreich ein grosser, dessen 30 Millionen Menschen vielleicht halb Europa widerstehen würden, verschlägt nichts. Braunschweig ist ein unabhängiger Staat, wie Frankreich, und wo es sich um Festhaltung eines politischen Principis handelt, da kann die Grösse oder Kleinheit des Staats, als Gegenstand einer politischen Frage, nie in Betracht kommen.

Aber der deutsche Bund, könnte man sagen, in der Bundesacte sowohl, als auch bestimmter in den Carlsbader Beschlüssen, spricht noch eine besondere Tendenz aus, welche die Einmischung in die innern Angelegenheiten eines andern Staats gestattet, zur Verhütung von

Volksaufständen. Die Fürsten des Bundes garantiren einander die Ruhe und Ordnung im Innern, und gewähren einander Schutz gegen revolutionaire Umtriebe.

Ganz richtig! Sie wollen den Geist der Volksaufwiegelung unterdrücken, weil revolutionaire Ideen, wie sie seit 1819 nur aus der Metaphysik überspannter staatswirthschaftlicher Theorie, nicht aber aus dem Volksleben unmittelbar hervorgegangen waren, ansteckend sind, wie die Pest, und durch keine Loyalität der Regierungshandlungen aufgehalten werden können. Nicht aber so ansteckend sind Revolutionen, die durch Angriff der nach Absolutismus strebenden Regenten-Macht auf die Rechte des Volks urplötzlich ohne Vorbereitung, ohne Verschwörung, Verabredung oder Aufwiegelung ins Leben gerufen sind — solche Revolutionen, wie die von Frankreich, Brabant und Braunschweig, können wohl kleine Volksbewegungen in andern Staaten impulsiren, aber das Contagium der Revolution wird nirgends aufgenommen, wo sich nicht in tiefen Gebrechen des Staats die Empfänglichkeit für den Ansteckungsstoff vorfindet.

Ueberhaupt erscheinen solche Volksaufstände so unvorbereitet und schnell, dafs sie nur durch ein Präservativ gehindert werden können, Wachsamkeit der Regenten auf ihre Regierungshandlungen.

Mit eigener Waffengewalt können die Regenten solche aus dem allgemeinen Volkswillen hervorgehende Revolutionen nicht erdrücken; das hat die Geschichte der neuesten Ereignisse in Frankreich, Belgien und Braunschweig gelehrt. Der heutige Soldat ist nicht mehr der durch den Stock zum blinden Gehorsam dressirte Vagabonde des vorigen Jahrhunderts, sondern ein freier Sohn des Vaterlandes, der gegen den Feind desselben zum Helden wird, aber nicht Vater- und Brudermord begeht, um dem Despotismus als blindes Werkzeug zu dienen. Der Sohn des Bürgers läfst sich nicht verwenden, um an den Fesseln zu schmieden, die ihn selbst dereinst drücken sollen, wenn er erst wieder in den Staud des Bürgers zurückgetreten sein wird. Unser heutiges Recrutirungssystem schafft nicht mehr dem Regenten, sondern dem Vaterlande Krieger. Und dem Bürger, der durch die Schule der Waffen gegangen ist, giebt es Muth und Haltung, im Kugelregen zu stehen.

Hätte Napoleon diese Kraft nicht gegen das Ausland verwendet, es würde ihm nie gelungen sein, einen Militairdespotismus zu begründen, der die freisinnigen Franzosen zu Slaven seines gewaltigen Willens machte.

Solche Ableiter aber duldet die heutige friedliche Politik der Kabinette nicht mehr. — Sie haben zum Wohl der Völker keine andere Wetterableiter gegen Revolutionen, als den — gerecht zu sein. Und die Völker in unserer Zeit sind aufgeklärt genug, um mehr nicht zu fodern. Die Revolutionen von Frankreich und Braunschweig haben bewiesen, daß die Völker nicht gegen das Recht, sondern für das Recht sich in Masse erheben, und sonach läßt sich hoffen, daß das schöne Band der Eintracht zwischen Fürst und Volk nicht mehr durch die Macht der Kanonen, sondern durch die des Gesetzes befestigt werden wird.

Geschrieben in der ersten Hälfte des Monats November 1830.

---

In demselben Verlage ist bereit  
eine zweite Auflage  
folgender Schrift erschienen:

**Was ist Rechtens,**  
wenn  
**die oberste Staatsgewalt**  
dem  
**Zwecke des Staatsverbandes**  
entgegenhandelt?

Erörtert und beantwortet

von

**Friedrich Karl von Strombeck,**  
Fürstlich Lippischem Geheimen Rathe, Oberappellations-Rathe,  
Mitgliede des engeren Ausschusses der Braunschweigischen  
Landschaft.

gr. 8. geh. 8 Gr.

Bei Friedrich Vieweg ist ferner erschienen:

Darstellung  
der  
**Englischen Staatsverfassung,**  
von  
George C u s t a n c e.

Aus dem Englischen mit Anmerkungen, Zusätzen und einem Anhang  
über die

Englische Schul- und Universitäts-Verfassung.

gr. 8. 1 Thlr. 16 Ggr.

---

**Histoire de Russie et de Pierre-le-Grand.**

par le Général Comte de Ségur,

auteur de l'histoire de Napoléon et de la grande armée  
pendant 1812.

8. Pap. fin. broché. 1 Rthlr. 3 Ggr.

---

**Die Ruinen,**

oder Betrachtungen über die Revolutionen der  
Reiche, und das natürliche Gesetz,

von

C. F. Grafen von Volney,

Pair von Frankreich.

Aus dem Französischen von Georg Förster.

7te Auflage, mit einem Vorwort über das Leben des Verfassers  
vom Grafen Daru, Pair von Frankreich.

Mit Kupfern. 8. Fein Velinpap. geh. 1 Thlr. 3 Ggr.

